

Bearbeiterin: Mag.^a Martina Koch-Uitz

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A6-005917/2002-0054 BerichterstatterIn:

Betreff: Jugendschutzgesetz - Petition an Bundes- und Landesgesetzgeber

Graz, 7. Juni 2011

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.4.2011 stellten Gemeinderat Kurt Hohensinner, MBA, und Gemeinderätin Sissi Potzinger namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den Antrag, der Grazer Gemeinderat wolle im Petitionsweg den Bundes- und Landesgesetzgeber ersuchen, die Harmonisierung der 9 Jugendschutzgesetze weiter voranzutreiben, sich aber bei den Ausgehzeiten von Jugendlichen dringend am Steiermärkischen Jugendschutzgesetz (StJSchG) zu orientieren.

In der Begründung des Antrages heißt es unter anderem:

Die Bemühungen von Minister Reinhold Mitterlehner, die 9 Jugendschutzgesetze der Länder zu vereinheitlichen, ist zu begrüßen.

Eine Vereinheitlichung der Ausgehzeiten für unter 18-Jährige wurde im Rahmen der LandesjugendreferentInnenkonferenz in Dornbirn nicht erzielt. Der kolportierte Vorschlag die acht Bundesländer an die
Wiener Regelung anzupassen (ab 16 die ganze Nacht und ab 14 bis 1 Uhr) widerspricht aus unserer Sicht grob
der Zielsetzung des Jugendschutzes.

Gerade im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist das Risiko "abzurutschen" groß. Das gilt speziell in der Kombination mit falschen Freundlnnen, Alkohol und nächtlichen Ausflügen. Die derzeit in unserem Bundesland geltenden Zeiten sind aus unserer Sicht sehr liberal, eine weitere Aufweichung würde Eltern nicht mehr in der Erziehung unterstützen und Jugendliche gefährden sowie den Behörden das Einschreiten im Sinne des Kindeswohls erschweren.

Trotzdem wäre eine weitere Harmonisierung des gesamten Jugendschutzes sinnvoll, bei den Fortgehzeiten sollten sich aber die anderen Bundesländer an die Steiermark anpassen.

Dieser Antrag ist aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie grundsätzlich zu unterstützen.

Im Bereich des Jugendschutzes sind einheitliche rechtliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet als Rahmenbedingungen sinnvoll, da für die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern keine sachlichen Rechtfertigungsgründe bestehen. Alle Jugend(schutz)gesetze der Bundesländer haben zum Ziel, Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Für Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte ist zumeist nicht nachvollziehbar, warum Jugendliche in den Bundesländern unterschiedlich lang ausbleiben dürfen oder für den Erwerb, Konsum und Besitz von Alkohol unterschiedliche Vorschriften gelten. Die unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten führen zum Ergebnis, dass durch die Landesgesetzgebung den Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten unterschiedliche Botschaften und auch Konsequenzen vermittelt werden.

Im Rahmen der LandesjugendreferentInnenkonferenz vom 7. bis 8. April 2011 in Dornbirn wurde von Herrn Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Dr. Mitterlehner ein Entwurf zu einer Art 15a B-VG – Vereinbarung über den Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgelegt und diskutiert. Dieser Entwurf sah hinsichtlich der Ausgehzeiten in Art 4 folgende Regelungen vor:

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen künftig in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr, Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr in der Zeit von 5.00 - 24.00 Uhr und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Beschränkungen alleine weggehen dürfen.

Über diesen Vorschlag wurde jedoch bei der LandesjugendreferentInnenkonferenz noch keine endgültige Einigung erzielt. Die Bundesländer Kärnten und Vorarlberg wollten damit noch ihre zuständigen Gremien befassen, die steirische Jugendlandesrätin Frau Mag. Elisabeth Grossmann ließ in ihrer Presseaussendung zur Konferenz am 8. April 2011 verlautbaren, dass sie sich eine diesbezügliche Regelung vorstellen könne. Art 4 idF des Entwurfs stellt gegenüber der derzeitigen Bestimmung in § 5 Abs. 1 Z 1 des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes (StJSchG) eine Liberalisierung der Ausgehzeiten dar. Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche bis 16. Jahre dürften dann abends eine Stunde länger als bisher ohne Begleitung einer Aufsichtsperson unterwegs sein, für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr würde die derzeitige Beschränkung von 2.00 Uhr generell wegfallen und damit ein Weggehen rund um die Uhr ermöglichen.

In den Erläuterungen zum Entwurf der Art 15a B-VG – Vereinbarung wird darauf hingewiesen, dass die Zeitvorgaben in Art 4 idF des Entwurfs nicht bedeuten, "dass Jugendliche das Recht haben, den gesetzlichen Zeitrahmen ausschöpfen zu dürfen. Es ist ihren Eltern und Obsorgeberechtigten im Einzelfall vorbehalten, konkrete, kürzere Ausgehzeiten festzulegen."

Eine ganz ähnliche Bestimmung ist bereits im geltenden § 5 Abs. 1 Z 1 StJSchG enthalten. Die Erfahrung in der Praxis hat gezeigt, dass der gesetzliche Rahmen von Eltern als Hilfestellung empfunden wird, jedoch nicht geeignet ist, Konflikte mit Jugendlichen bezüglich des Weggehens gänzlich zu vermeiden. Auch im Bereich des Jugendschutzes können gesetzliche Ge- und Verbote letztendlich die Verantwortung der Erziehungsberechtigten, mit ihren Kindern verbindliche Regelungen und Vereinbarungen zu treffen und Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung vorzusehen, nicht ersetzen.

Aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie wäre daher ebenfalls erforderlich, für Erziehungsberechtigte adäquate Angebote und Instrumentarien zur Förderung und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz (z.B. Elterncoaching, Beratungsmöglichkeiten, etc.) im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes vorzusehen.

Das Amt für Jugend und Familie verfolgt überdies bereits seit Jahren einen präventiven Ansatz im Jugendschutz, welcher auch im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes umgesetzt wird. So erfolgt derzeit bei Übertretungen des StJSchG durch Jugendliche generell eine Vorladung ins Amt für Jugend und Familie und der/die Jugendliche sowie der/die zum Termin mitgeladene Erziehungsberechtigte werden im Rahmen einer Jugendschutzverhandlung über das StJSchG sowie die Folgen bei Übertretungen informiert und belehrt. Aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie ist es jedoch unabdinglich, im Rahmen der bundesweiten Harmonisierung des Jugendschutzes auch den präventiven Jugendschutzgedanken stärker gesetzlich zu verankern um "Gefährdungen möglichst nicht entstehen zu lassen". Es sollten daher klare gesetzliche Vorgaben gemacht werden, welche Behörden bzw. Institutionen (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Fachstellen für Suchtprävention, etc.) gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit verpflichtend präventiv tätig werden müssen und welche Informations- und/oder Unterstützungsangebote für bzw. an welche Zielgruppe (Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, Fachkräfte im schulischen, vorschulischen und außerschulischen Bereich, Gewerbetreibende, etc.) erfolgen sollten.

Derzeit steht im Rahmen der österreichischen Jugend(schutz)gesetze eindeutig das Verwaltungsstrafverfahren im Vordergrund. Es werden in den Jugend(schutz)gesetzen Gebote und Verbote normiert, bei Nichtbefolgung und Zuwiderhandeln sind Strafen bzw. sonstige Folgen anzuordnen. Eine diesbezüglich geänderte Vor- und Zugangsweise des Gesetzgebers zum Jugendschutz unter Berücksichtigung der Lebensrealität von Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten durch Stärkung der Präventivangebote erscheint aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie dringend geboten.

Die Petition wäre jedoch nicht an den Bundes- und Landesgesetzgeber sondern an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Dr. Reinhold Mitterlehner, die gesamte österreichische Bundesregierung, die ressortzuständige Landesrätin für den Jugendschutz Mag.^a Elisabeth Grossmann und die gesamte steiermärkische Landesregierung zur richten, da die Vereinheitlichung des Jugendschutzes auf Basis einer Art15 a B-VG -- Vereinbarung abzuschließen ist.

In diesem Sinn wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle gem. § 45 Abs. 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

An den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, die gesamte österreichische Bundesregierung, die ressortzuständige Landesrätin für den Jugendschutz und die gesamte steiermärkische Landesregierung wird im Petitionsweg mit folgenden Anliegen herangetreten:

- 1. die Vereinheitlichung des Jugendschutzes in Form von bundesweit gültigen Rahmenbedingungen voranzutreiben,
- 2. sich hinsichtlich der Ausgehzeiten für Kinder und Jugendliche am StJSchG zu orientieren,
- 3. den präventiven Jugendschutz zu stärken und diesen gesetzlich auch zu verankern.

5. den praventiven Jugenuschutz zu s	tarkeri unu dieseri gesetziich auch zu verankern.			
Die Bearbeiterin: Mag. ^a Martina Koch-Uitz (elektronisch gefertigt)	Die Abteilungsvorständin: Mag. ^a Ingrid Krammer (elektronisch gefertigt)			
	Der Stadtrat: tlev Eisel-Eiselsberg ektronisch gefertigt)			
	ugendliche, Familien und Sport hat in seiner Sitzung am Antrag an den Gemeinderat vorberaten und ihm zu-			
Die Vorsitzende:	Die Schriftführerin:			
Der Antrag wurde in der heutigen öffentl nicht öffentl. Gemeinderatssitzung				
bei Anwesenheit von Geme einstimmig mehrheitlich (mit	inderätInnen Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.			
Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der / Die SchriftführerIn:			



	Signiert von	Martina Koch-Uitz
١	Zertifikat	CN=Martina Koch-Uitz,OU=Amt für Jugend und Familie, O=Magistrat der Stadt Graz
1	Datum/Zeit	2011-06-01T09:41:09+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Ingrid Krammer
GRAZ	Zertifikat	CN=Ingrid Krammer,OU=Amt für Jugend und Familie,O=Magistra t der Stadt Graz
DIGITALE SIGNATUR	Datum/Zeit	2011-06-01T10:13:46+02:00
	Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as

